

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

des Ergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister am 27.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 29.09.2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 Abs. 2 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl hiermit bekannt gegeben.

Stichwahl des Bürgermeisters

Wahlberechtigte: 34.969
Wähler/innen insgesamt: 15.088
davon ungültige Stimmen: 36
gültige Stimmen: 15.052

von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Name der Partei	Kürzel d. Partei	Familienname, Vorname	Beruf	Geb.jahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	E-Mail-Adresse	Stimmen	Anteil
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Wagner, Christian	Bürgermeister	1971	Hagen	41334 Nettetal	wagner.chr@gmx.de	4.792	31,84 %
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Demokratische Partei	SPD, GRÜNE, FDP	Küsters, Christian	Diplom-Kaufmann	1977	Straelen	41334 Nettetal	christian.kuesters@web.de	10.260	68,16 %

Nach § 46 c Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass danach der Bewerber

Christian Küsters (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 10.260 Stimmen die höchste Stimmenzahl auf sich vereint und damit zum **Bürgermeister der Stadt Nettetal gewählt** ist.

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich halten. Gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters können gemäß § 46 e Abs. 2 KWahlG Bewerber für das Amt des Bürgermeisters Einspruch erheben, auch wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 KWahlG sind.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 30.09.2020
Der Wahlleiter



Dr. Rauterkus
Dr. Rauterkus